

Satzungen

des Vereins für Heimatkunde in Crefeld.

1.

Der Zweck des Vereins für Heimatkunde in Crefeld ist, den Sinn für die Vergangenheit unserer Heimatstadt und ihrer Umgebung zu wecken und zu pflegen sowie alle ortsgeschichtlich wertvollen Gegenstände zu sammeln.

2.

Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke werden beschafft:

- durch die Beiträge der Mitglieder,
- durch Schenkungen und Leihgaben

und sind, soweit sie nicht zu Verwaltungs- und Einrichtungs- zwecken benötigt werden, zur Erweiterung der Sammlungen zu verwenden.

3.

Der Jahresbeitrag beträgt für die einzelne Person oder Familie mindestens 3 Mark und berechtigt zum freien Besuche der Sammlungen und Veranstaltungen des Vereins.

4.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Austritt aus dem Verein muß vor Schluß des Jahres schriftlich erklärt werden. Andernfalls dauert die Mitgliedschaft weiter fort.

5.

Zur Leitung des Vereins wird ein Vorstand von 36 Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren gewählt, wovon jährlich 12 ausscheiden und durch Neuwahl zu ersetzen sind. Außerdem gehören zum Vorstande drei von der Stadtverwaltung zu Crefeld, drei von dem Vorstande des Crefelder Museums-Vereins zu wählende Mitglieder und der Leiter der Sammlungen.

6.

Der Vorstand wählt für die Dauer von drei Jahren, aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden, einen Schatzmeister sowie einen ersten und einen zweiten Schriftführer. Die Genannten bilden mit dem Leiter den „Engeren Vorstand“ und haben das Recht ihre Zahl durch Zuwahl anderer Vorstandsmitglieder zu erhöhen. Ferner wählt der Vorstand auf drei Jahre zwei Rechnungsprüfer.

7.

Mitgliederversammlungen finden nach Bedürfnis statt, doch ist jährlich in der spätestens im Monat März stattfindenden Hauptversammlung die Rechnungsablage und die vom 1. April ab geltende Vorstandswahl vorzunehmen. Einladungen hierzu erfolgen durch die Crefelder Zeitungen mit Angabe der Tagesordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei schriftlich begründetem Antrag von 30 Mitgliedern muß der Vorstand eine Mitgliederversammlung abhalten.

8.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder sich dafür erklären. Die hierfür anzuberaumende Versammlung muß acht Tage vorher durch die Zeitungen mit Angabe der Tagesordnung bekanntgemacht werden. Schriftliche Stimmvertretung ist gestattet. Nach der Auflösung geht der gesamte Besitz des Vereins in das Eigentum der Stadt Crefeld über.

Crefeld, den 22. Februar 1918.

